

## Satzung Freifunk Neckar-Alb

### Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Auflösung und Vermögen

§3 Mitgliedschaft

§4 Organe des Vereins

§5 Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

§7 Rechnungsprüfer

§8 Schlussbestimmung

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- a) Der Verein führt den Namen „Freifunk Neckar-Alb“ (im Folgenden Verein genannt).
- b) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
- c) Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister der Stadt Tübingen einzutragen und trägt danach den Namen „Freifunk Neckar-Alb e.V.“.
- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1.1.2017.

## **§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Auflösung und Vermögen**

a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Forschung.

b) Weiterhin fördert der Verein ideell, materiell und/oder finanziell:

1. Kulturelle, technologische, wissenschaftliche und soziale Bildungs- und Forschungsprojekte.

Kultur, Wissenschaft und Forschung leben vom freien Austausch und Kommunikation. Wir wollen bedürftigen Gruppen, wie z.B. Geflüchteten, im Rahmen von Workshops praktische Kenntnisse über den Aufbau eigener Kommunikationsnetze vermitteln, so dass die teilnehmenden Personen anschließend selbst eigene Freifunkinstallationen aufbauen können.

2. Forschung und Veröffentlichung für den Katastrophen- und Zivilschutz

Im Katastrophenfall kann mit Freifunktechnologie ein lokales Netzwerk mit handelsüblichen Routern aufgebaut werden.

Hierdurch kann von Bürgern eine Kommunikationsstruktur unabhängig von Providern erstellt werden, welche sowohl den Gefährdeten, als auch den vor Ort Helfenden, Kommunikation ermöglicht. Um diese Szenarien zu erforschen und das dafür nötige Wissen zu vermitteln, will der Verein den Ortsgruppen von THW, Feuerwehr und Polizei in der Region Neckar-Alb treffen und Seminare anbieten.

3. Veröffentlichung von Ergebnissen

U.a. will der Verein eine zentrale Internetpräsenz für Freifunkinteressierte in der Region Neckar-Alb aufbauen. Dort sollen Anleitungen, Erfahrungsberichte und Ergebnisse zu unserer Arbeit, zu unseren Workshops und generell zu freien Netzwerktechnologien öffentlich zugänglich gemacht werden.

4. Jugendförderung

Der Verein hat vor (verstärkt in Schulferien) kostenlose Workshops für Schüler anzubieten. Darin soll in Theorie und Praxis der Aufbau und Betrieb von regionalen Netzwerken vermittelt werden. Die Aspekte von Datenschutz, Verschlüsselung und sicherer Übertragung in solchen Netzen sollen auch vermittelt werden, um letztendlich die Medienkompetenz der Jugend im Internet zu erhöhen.

c) Der Verein ist frei und unabhängig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist somit selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

d) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Uno Flüchtlingshilfe e.V., Bonn oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, welche es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden darf.

e) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

f) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung gilt als beschlossen wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen dafür stimmen.

### **§3 Mitgliedschaft**

a) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch in elektronischer Form, an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers mit einfacher Mehrheit entscheidet.

c) Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der aktuellen Satzung, die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.

d) Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet worden ist.

e) Die ordentlichen Mitglieder, die nicht im Zahlungsverzug sind, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben. Das aktive Stimmrecht besitzen Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahrs. Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen des 18. Lebensjahrs.

f) Jedes Mitglied hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Gebühren- und Finanzordnung festgehalten wird. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.

g) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Diese werden mit einfacher Mehrheit ernannt, sind von Beitragszahlungen freigestellt und haben auf Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.

h) Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.

i) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

j) Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss mindestens sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Wirksamkeit auch mit sofortiger Wirkung eintreten. Bereits fällige Mitgliedsbeiträge sind hiervon unberührt.

k) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig

gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss besteht die Mitgliedschaft weiter.

#### **§4 Fördermitgliedschaften**

a) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, z. B. Firmen, Vereine, Verbände und Behörden werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Körperschaften, Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft entweder nur für sich selbst oder auch für ihre Mitglieder erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch in elektronischer Form, an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers mit einfacher Mehrheit entscheidet.

c) Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der aktuellen Satzung, die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.

d) Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Fördermitgliedsbeitrag vollständig entrichtet worden ist.

e) Die Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen des Vereins passiv teilzunehmen, jedoch ohne Stimmberechtigung. Juristische Personen werden über bevollmächtigte Personen vertreten.

f) Jedes Fördermitglied hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Förderjahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Gebühren- und Finanzordnung festgehalten wird. Die Gebühren- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

g) Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.

h) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Juristische Personen verlieren ihre Mitgliedschaft durch Auflösung.

i) Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss mindestens sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Wirksamkeit auch mit sofortiger Wirkung eintreten. Bereits fällige Mitgliedsbeiträge sind hiervon unberührt.

j) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss besteht die Fördermitgliedschaft weiter.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- c) Die Leitung der Versammlung obliegt einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Versammlungsleiter.
- d) Die Niederschrift der Versammlung obliegt einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Protokollführer.
- e) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. Entscheidung über fristgemäß eingebrachte Anträge.
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  4. Entlastung des Vorstands
  5. Wahl der Vorstandsmitglieder
  6. Bestimmung der Rechnungsprüfer
  7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine Änderung des Zweckes des Vereins oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen ist lediglich unter Beachtung der Vorschriften gemäß §2, Gemeinnützigkeit, möglich
  8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Gebühren- und Finanzordnung
  9. die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffer d) und f) dieser Satzung
- f) Fristen
1. Die Versammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einer schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder angekündigt. Diese enthält die vorläufige Tagesordnung.
  2. Ein Antrag an die Mitgliederversammlung gilt als fristgemäß eingereicht, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist.

## **§7 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist in Innenverhältnissen an die Finanzordnung gebunden.
- b) Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Die Berufung eines ergänzenden Vorstandsmitglieds wird unverzüglich den Mitgliedern mitgeteilt.
- d) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und insbesondere unentgeltlich aus.
- e) Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
- g) Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich. Die Beschlüsse werden protokolliert und für die Mitglieder veröffentlicht.
- h) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§8 Rechnungsprüfer**

- a) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung setzen sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis in Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- b) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§9 Schlussbestimmung**

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.

Insbesondere ist er zu Änderungen befugt, welche für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.